**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sonnefeld**
**über die** Einleitung des Verfahrens und über die **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**
**gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
**für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hummenberg IVb“**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses:**

Der Gemeinderat beschloss am 20.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hummenberg IVb“.

Die Gemeinde Sonnefeld beabsichtigt, für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Hummenberg IV b“ einige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu ändern. Zudem werden auch weitere Aspekte zur Bebauung der Grundstücke und örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Ausnahme der 1. Änderung vom 10.11.2010.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes kann im Bauamt der Gemeinde Sonnefeld, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, während der allgemeinen Dienststunden

| | |
|---|---|
| Montag – Freitag | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 14:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 – 18:00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

**Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.**

Ziele und Zwecke der Planung:

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde Sonnefeld beabsichtigt, für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Hummenberg IV b“ einige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu ändern. Zudem werden auch weitere Aspekte zur Bebauung der Grundstücke und örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB geändert.

Verfahrensart:
Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB. Es handelt sich durchweg um ein Plangebiet im beplanten Innenbereich gem. § 30 Abs. 1 BauGB.
Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt, da die maßgebliche zulässige Gesamtgrundfläche durch die Planung nicht überschritten wird und es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen nicht.

Auswirkungen:
- Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen

Entscheidung erfolgt oder zulässig. Entsprechend wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Anlage 1 des UVPG nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan " Hummenberg IV b“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelbar.

**<u>Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:</u>**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20. September 2023 wurde der Planentwurf gebilligt. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.

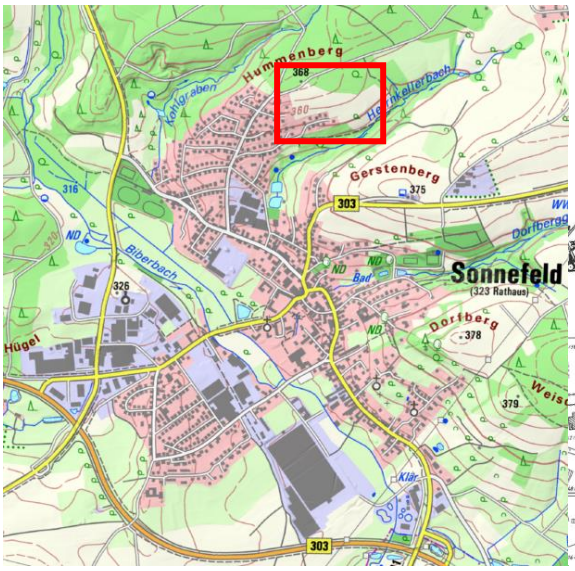

Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Die gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmten Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hummenberg IVb“ samt Begründung in der Fassung vom 20.09.2023, können im Zeitraum

**vom 04. Oktober 2023 bis 06. November 2023**

im Bauamt der Gemeinde Sonnefeld, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen sind während der Beteiligung auf der Internetseite der Gemeinde

https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/

sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern einzusehen.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen (elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht komplett barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Frau Anskat unter Tel. 09562/4006-153 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Sonnefeld, den 26.09.2023

. . . . . .
*K e i l i c h*
Erster Bürgermeister

. . . . . .
(Dienstsiegel)